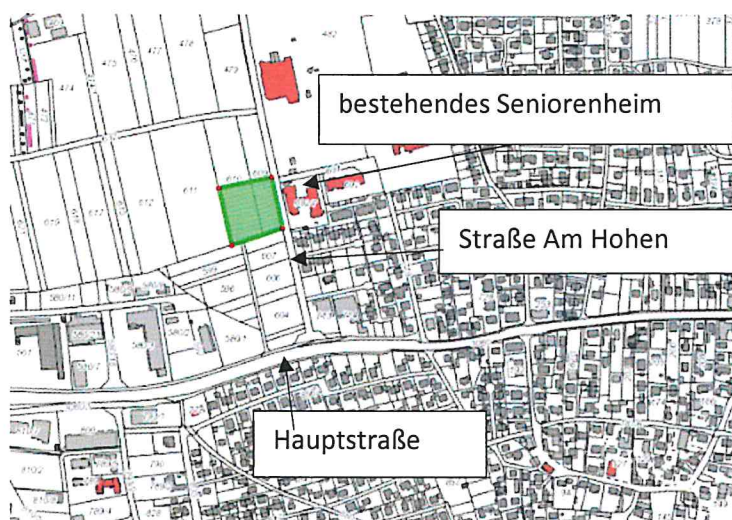




Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr.2 für das in der Karten dargestellte Gebiet:



Mit Bescheid vom 17.07.2020 Az: S41-Deckblatt Nr.2 FNPI Tegernheim-ME hat das Landratsamt Regensburg die Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 2 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Jedermann kann das Deckblatt mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt zum Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da aufgrund der Corona-Pandemie teilweise Schließungen des Rathauses erforderlich sind, werden die Unterlagen zusätzlich auf die Homepage unter Aktuelles, aktuelle amtliche Bekanntmachungen gestellt. Fragen können jederzeit per Telefon oder E-Mail gestellt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

4. Nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tegernheim, 15.12.2020



1. Bürgermeister Kollmannsberger



Ausgehängt am:

Abgehängt am: